

■ Editorial

Nachdem der Artenschutz bereits zweimal Thema unserer Veröffentlichung ISU-aktuell bzw. ISU-Nachrichten war¹⁾, widmen wir uns heute noch einmal diesem Aspekt, da die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach wie vor ein ganz zentraler Belang bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind. Von besonderer Bedeutung ist dabei natürlich insbesondere die aktuelle Rechtsprechung, weshalb wir am Schluss dieser Ausgabe ein aktuelles Urteil zum Thema beleuchten wollen.

Im Themenzusammenhang möchten wir vor allen Dingen aufzeigen, wie die Belange des „Besonderen Artenschutzes“ im Rahmen der Bauleitplanung fachgerecht und rechtsicher berücksichtigt werden können. Auch wenn zu Beginn einer Planung Konflikte mit dem Artenschutz nicht ausgeschlossen werden können, ist es in vielen Fällen nach Durchführung entsprechender Artenschutzprüfungen trotzdem möglich, ein Gebiet zu bebauen, sofern man bestimmte Auflagen beachtet und damit die Konfliktsituation löst.

■ Thema

Die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung



Foto: Marco Zimmermann

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Schon seit Längerem bestehen teils sehr komplexe artenschutzrechtliche Vorschriften²⁾, denen im Rahmen der Bauleitplanung aber bis vor wenigen Jahren in den meisten Fällen nur untergeordnete Bedeutung beigemessen wurde. Meist wurde der Aspekt recht pauschal im Zusammenhang mit der Durchführung der Eingriffsregelung abgearbeitet. Im Rahmen der „kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2007 ist dann aber eine signifikante Klarstellung hinsichtlich der Berücksichtigung des Besonderen Artenschutzes in der Bauleitplanung erfolgt. Am 1. März 2010 trat schließlich eine Gesamtnovellierung des BNatSchG in Kraft, welche jedoch, bis auf einige Ergän-

zungen bezüglich der geschützten Arten, auf die unten noch näher eingegangen wird, die Bestimmungen der kleinen Novelle unverändert übernommen hat.

Die derzeit wesentlichen Regelungen zum Besonderen Artenschutz auf Bundesebene sind jetzt in § 44 Abs. 1 und Abs. 5 sowie in § 45 Abs. 7 BNatSchG aufgeführt. Hierbei bedarf es keiner weiteren Umsetzung durch die Bundesländer mehr, da das Artenschutzrecht unmittelbar und in der gesamten Bundesrepublik gleichermaßen gilt. Darüber hinaus sind im BNatSchG zahlreiche weitere Regelungen zum Artenschutz getroffen worden, die aber meist im Rahmen der bauleitplanerischen Vorbereitung eines Vorhabens noch keine Rolle spielen.

Die Regelungen des Besonderen Artenschutzes stehen primär im Bezug zu den jeweiligen Bauvorhaben, so wie man es bereits aus der grundsätzlichen Vorgehensweise bei Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß UVPG kennt. Die Bauleitpläne selbst lösen daher in der Regel noch keine *unmittelbaren* Verbotstatbestände des Besonderen Artenschutzes aus, da durch einen Bebauungsplan (und erst recht durch einen Flächennutzungsplan) ein Vorhaben ja noch nicht abschließend zugelassen wird. Dennoch ist bereits auf dieser Ebene zu prüfen, ob mögliche planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände vorliegen, denn es muss zumindest sichergestellt sein, dass eine spätere Vorhabenrealisierung nicht von vornherein ausgeschlossen ist, da es dem Plan andernfalls an der Rechtfertigung, dem sogenannten „Planungserfordernis“ nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), fehlt.

PLANUNGSRELEVANTE ARTEN IM RAHMEN EINER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP)

Zum Prüfumfang einer Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung gehören die auf gesamteuropäischer Ebene geschützten „FFH-Anhang-IV-Arten“ sowie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten.

Der Bundesgesetzgeber sieht zudem weitere bundesbehördlich zu bestimmende Arten *„die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“* auf Grundlage von § 44 Abs. 5 BNatSchG vor; eine zugehörige Rechtsverordnung des Bundes existiert jedoch bis dato noch nicht. Beispielhaft könnte der Rotmilan als eine solche, im Bestand gefährdete Art gelten, da ihr weltweiter Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland liegt.

Im Zuge der kleinen Novelle des BNatSchG im Jahr 2007 wurden die lediglich national besonders geschützten Arten, von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt, was aus fachlicher Sicht nicht nachzuvollziehen ist. Für alle Tiere und Pflanzen, die nicht europaweit geschützt sind, also zu den „FFH-Anhang-IV-Arten“ oder den europäischen Vogelarten gehören, gelten demnach deutlich weniger strenge Regelungen. Zu diesen nur national besonders geschützten Arten gehören beispielsweise auch sehr seltene Tiergruppen, wie etwa bestimmte Falter. Sie werden nur pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt, was dazu führt, dass in Rheinland-Pfalz derzeit keine einzige Heuschreckenart dem bauleitplanerischen „Besonderem Artenschutz“ unterliegt, obwohl sie teils hochgradig in ihrem Bestand gefährdet sind.

Im Rahmen von Artenschutzprüfungen hat sich inzwischen der Fachbegriff zu untersuchender „planungsrelevanter Arten“, in erster Linie hinsichtlich der Vogelarten etabliert, insbesondere vor dem Hintergrund, dass oftmals eine „Planungsrelevanz“ bestimmter Vorkommen (z.B. häufiger Vogelarten wie der Kohlmeise) von vornherein nahezu ausgeschlossen werden kann. Im Folgenden werden diesbezüglich beispielhafte Auswahlkriterien für „planungsrelevante europäische Vogelarten“ genannt. Zu diesen gehören zunächst vor allem streng geschützte Vogelarten wie z.B. der Steinkauz sowie Arten, die in relevanten Anhängen der

„Vogelschutz-Richtlinie“³⁾ aufgeführt sind, wie etwa der Eisvogel oder der Wiesenpieper. Darüber hinaus sind aber auch weitere seltene oder bestandsgefährdete Vogelarten, wie die Wasseramsel, welche nicht streng geschützt sowie nicht in der „Vogelschutz-Richtlinie“ aufgeführt sind, in der Regel planungsrelevant.



Beispiel für eine geschützte Vogelart: der Eisvogel

(Foto: Lukasz Lukasik/Quelle: www.wikipedia.de)

Weit verbreitete und unempfindliche Arten („Allerweltsarten“, z.B. die bereits oben genannte Kohlmeise) können dagegen regelmäßig von weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen ausgenommen werden, da diese sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden; bei diesen Arten genügt dann oftmals eine kurze Darlegung über die Betroffenheit, beispielsweise im Umweltbericht zum Bauleitplan.

Von grundsätzlicher artenschutzrechtlicher bzw. -fachlicher Bedeutung ist jedoch, dass jede Art im Rahmen einer Artenschutzprüfung *einzel*n und *artspezifisch* zu betrachten ist, sofern mögliche Beeinträchtigungstatbestände berührt sein könnten. Das liegt naturschutzfachlich insbesondere darin begründet, dass auch nah verwandte Arten gänzlich verschiedene Habitatansprüche haben können. Eine Pauschalabhandlung von Tiergruppen, beispielsweise von Greifvögeln, Fledermäusen oder Amphibien, ist also nicht möglich bzw. entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen an eine Artenschutzprüfung.

Zur diesbezüglichen Arteneingrenzung liegt für Rheinland-Pfalz seitens der Naturschutzverwaltung eine Landesliste zum planungsrechtlichen Artenschutz vor (Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften – Liste für Rheinland-Pfalz, LUWG), welche allerdings auch die nur national geschützten Arten enthält, die aus den oben genannten Gründen nicht einer bauleitplanerischen Artenschutzprüfung unterliegen. Zudem wurde in Rheinland-Pfalz das Informationssystem ARTeFakt, integriert in www.naturschutz.rlp.de (Landschaftsinformationssystem LANIS), geschaffen, das Hilfestellungen und Informationen zu bestimmten Arten bereitstellt. Desweiteren stellt auch das Informationssystem des Bundesamtes für Naturschutz WISIA (www.wisia.de) wissenschaftliche Datenbanken zum Artenschutz zur Verfügung. Der zu vollziehende Filterungsprozess „planungsrelevanter Arten“ kann jedoch schlussendlich nur einzelfallabhängig, also demnach fachgutachterlich, erfolgen.

In Nordrhein-Westfalen wurde das Prüfinstrumentarium zur Artenschutzprüfung (ASP) bei Planungs- oder Zulassungsverfahren durch eine Verwaltungsvorschrift („VV-Artenschutz“) im Jahr 2010 verbindlich eingeführt. Aufgrund der bundesgesetzlichen Rechtsgrundlagen für diese Vorschrift sind diese Regelungen inhaltlich grundsätzlich auch auf andere Bundesländer übertragbar.

Rheinland-Pfalz hat die bundesrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz dagegen noch nicht in das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) eingearbeitet. Dieses Landesgesetz ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorschriften derzeit vielmehr in großen Teilen unwirksam; eine Novellierung ist bis jetzt aber noch nicht angekündigt.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschriften des Besonderen Artenschutzes aufgrund ihrer unmittelbaren Vorhabenwirkung auch für Innenbereiche (sogenannte „34er-Gebiete“) und Bebauungspläne der Innenentwicklung (sogenannte „13 a-Pläne“) gelten. Da bei diesen Planungen im Regelfall auf eine förmliche Umweltprüfung mit Dokumentation in einem Umweltbericht verzichtet wird, sollte bei solchen Gebieten das mögliche Erfordernis einer Artenschutzprüfung gesondert beleuchtet werden. Hier können nämlich durchaus Planungsfälle auftreten, die zwar städtebaulich zweifelsfrei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung, der normalerweise ohne planungsrechtliche Umweltprüfung durchgeführt werden kann, zuzuordnen sind, in denen aber dennoch eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden muss, um Planungssicherheit, insbesondere bei der späteren Umsetzung des Vorhabens, zu erlangen. Beispielhaft können hier Baulücken mit altem Baumbestand oder aufgelassene Konversionsbereiche, Bahnbrachen o.Ä. genannt werden. Andererseits ist festzuhalten, dass Innenbereiche ohne signifikante Artenschutzbetreffenheit (z.B. mit überwiegendem baulichen Bestand oder vollflächig bituminös versiegelte Flächen) diesbezüglich auch nicht weiter vertiefend untersucht werden müssen.

ZENTRALE BESTANDTEILE EINER ARTENSCHUTZ-PRÜFUNG (ASP) ZUR BERÜCKSICHTIGUNG BESONDERER ARTENSCHUTZBELANGE

Im Vordergrund zu prüfender möglicher Tatbestände des besonderen Artenschutzes stehen der Erhalt der Populationen planungsrelevanter Arten sowie die Sicherung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten.

Demnach ist die Einstufung der jeweils artbezogenen ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) ein wesentlicher Prüfschritt einer ASP. Als zu überprüfende Fortpflanzungsstätten gelten beispielsweise Nest- / Brutstandorte und Balzplätze. Zu den möglichen planungsrelevanten Ruhestätten zählen u.a. Schlaf- und Rastplätze, Sonnenplätze (z.B. bei Reptilien) sowie Sommer- und Winterquartiere, welche typischerweise von Fledermäusen im Wechsel genutzt werden. Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt hierbei auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird; regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nämlich auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie periodisch nicht besetzt sind (z.B. Spechthöhlen, Storchenhorste). Bei Arten,

die ihre Lebensstätten dagegen regelmäßig wechseln und nicht standorttreu sind (z.B. bestimmte Fledermausarten), ist die beabsichtigte Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten beim Nachweis geeigneter Ausweichmöglichkeiten i.d.R. kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften. Von wesentlicher Bedeutung ist zudem die artenschutzrechtliche Bestimmung, dass ein etwaiger Verbotstatbestand grundsätzlich nicht eintritt, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist beispielsweise in der Regel der Fall, wenn im direkten Umfeld eines Plangebietes hinreichend weitere gleichartige Lebensstätten zur Verfügung stehen.



Spechthöhle, periodisch nicht besetzte Lebensstätte

(Quelle: www.wikipedia.de)

Ein artenschutzrechtlich denkbarer Sonderfall soll im Zusammenhang mit der Diskussion von Lebensstätten hier nur kurz angerissen werden. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore bestimmter Arten (z.B. Fledermausjagdstrukturen) unterliegen zunächst nicht den zu berücksichtigenden Artenschutzbestimmungen in der Bauleitplanung. Sie sind aber dennoch immer dann relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil von Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Führt beispielsweise die geplante Zerstörung einer Nahrungsstätte zum voraussichtlichen Verhungern der Nachkommen in der Fortpflanzungsstätte, ist das Nahrungshabitat ebenfalls als geschützter Teil der Fortpflanzungsstätte anzusehen; diese Situation könnte z.B. bei Graureiherbruten eintreten, welche zwingend auf Nahrung aus angrenzenden Gewässer- und Feuchtbiotopen angewiesen sind.

Neben den eigentlichen Lebensstätten sind mögliche erhebliche Störungen lokaler Populationen von Arten durch die ASP zu überprüfen; grundsätzlich darf sich aufgrund der beabsichtigten Bauleitplanung nämlich der Erhaltungszustand lokaler Artpopulationen nicht verschlechtern. Eine lokale Population lässt sich hierbei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen (z.B. Zauneidechsenpopulation entlang einer Bahndammbrache). Mögliche artenschutzrechtliche Verbote werden dann ausgelöst, wenn erhebliche Störungen zu erwarten sind, die zu einem negativen Effekt auf das Populationsniveau führen, indem

die ‚Fitness‘ der betroffenen Individuen populationsrelevant verringert wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen ist in der Regel immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population einer planungsrelevanten Art deutlich verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt. Da aber oft die lokale Population einer bestimmten Art nicht ausschließlich auf das Bauleitplangebiet beschränkt ist, sondern im räumlichen Zusammenhang darüber hinaus reicht, treten die Artenschutztatbestände in diesen Fällen nicht ein. In bestimmten Fällen beschränkt sich die lokale Population andererseits aber auf lokale „Populationszentren“, beispielsweise in Brutkolonien (z.B. Saatkrähe) oder Laichgewässern, so dass hier wiederum Verbotstatbestände zu beachten sind. Alleine diese Beispiele zeigen, dass eine pauschale Bewertung hinsichtlich des Artenschutzes nicht möglich ist und insofern in Zweifelsfällen immer fachlicher Rat eingeholt werden sollte, um die Planung auf eine rechtssichere Basis zu stellen.



Bahndammbrache, möglicher Lebensraum von Zauneidechsenpopulationen (Quelle: www.wikipedia.de)

BERÜCKSICHTIGUNG VON MASSNAHMEN-PLANUNGEN ZUM BESONDEREN ARTENSCHUTZ

Durch Ergreifen von naturschutzfachlichen Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können in vielen Fällen mögliche Konflikte mit Bestimmungen des Besonderen Artenschutzes gelöst werden. Neben den oben diskutierten Belangen führt auch hier eine Artenschutzprüfung (ASP) zur erforderlichen Klärung und fachlichen Festlegung entsprechender Maßnahmen.

Zunächst sind diesbezüglich klassische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie etwa Plananpassungen zur Projekt- und Vorhabengestaltung, Querungshilfen (z.B. Amphibientunnel) oder insbesondere auch Bauzeitenbeschränkungen anzuführen. Wie nämlich bereits oben dargelegt, ist bei bestimmten Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht standorttreu sind, die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten bei Nachweis geeigneter Ausweichmöglichkeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten (z.B. Neuntöter) das Baufeld außerhalb der Brutzeit freizuräumen, sofern geeignete Ausweichlebensräume im Umfeld vorhanden sind und dort keine Verdrängungseffekte entstehen.



Neuntöter, bestandsgefährdete Vogelart mit räumlich wechselnden Neststandorten (Quelle: Gutachten ISU)

Im Zentrum von Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz steht jedoch die Durchführung sogenannter „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG. Diese entsprechen europarechtlich den sogenannten „CEF-Maßnahmen“ (Continuous ecological functionality-Measures). Kennzeichnend für diese Maßnahmen ist, dass sie anders als bei Maßnahmen im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung bereits zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingriffs voll wirksam sein sowie im funktionalem und artenspezifischem Zusammenhang zum Eingriff stehen müssen. Typische „CEF-Maßnahmen“ sind beispielsweise spezielle Fledermausschutzmaßnahmen oder Umsiedlungen bestimmter Arten (z.B. Reptilien).

Sollten Maßnahmen des Besonderen Artenschutzes aufgrund eines Bebauungsplans erforderlich werden, müssen diese bauleitplanerisch durch Festsetzungen oder vertraglich rechtzeitig verbindlich geregelt werden. Genau hiermit beschäftigt sich auch das Urteil auf Seite 6. Da in vielen Fällen teils komplexe, sehr spezielle Artenschutzmaßnahmen auf naturschutzfachlicher Grundlage geregelt werden müssen, sind vertragliche Regelungen oftmals besser geeignet, als Festsetzungen im Bebauungsplan mit einer nur eingeschränkten Regelungsbasis. So können im Zuge der Bauleitplanung beispielsweise artenschutzrechtlich begründete Bauzeitenbeschränkungen nicht festgesetzt werden. Schließlich ist festzuhalten, dass erforderliche Artenschutzmaßnahmen nicht der städtebaulichen Abwägung unterliegen. Das Feststellen eines Erfordernisses oder Nichterfordernisses von Artenschutzmaßnahmen kann regelmäßig nur über die dargelegten Schritte in einer Artenschutzprüfung (ASP) erfolgen.

AUSNAHMEN GEMÄSS § 45 ABS. 7 BNatSchG

Wenn auch unter Berücksichtigung geprüfter Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz ein Planungsverfahren bei einer relevanten Art gegen einen Verbotstatbestand verstößt, kann das eigentliche spätere Vorhaben unter Umständen dennoch mithilfe einer Ausnahme verwirklicht werden. Eine etwaige behördliche Ausnahmereitelung erfolgt dann aber erst auf Ebene der Vorhabengenehmigung (nicht zur Bauleitplanung). Dennoch sind die Voraussetzungen für eine mögliche Ausnahme bereits in der Begründung bzw. im Um-

weltbericht zur Bauleitplanung darzulegen, denn es muss nachgewiesen werden, dass die Planung *grundsätzlich* umgesetzt werden kann; spätestens hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP), welche die vollzogenen Prüfschritte im Einzelnen dokumentiert, unverzichtbar.

ABWICKLUNG EINER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP) IN DER PLANERISCHEN PRAXIS

Durch unser Büro wurden gerade in jüngster Vergangenheit mehrere Artenschutzprüfungen durchgeführt, die schließlich zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der beabsichtigten Vorhaben geführt haben.

Ob Belange des Besonderen Artenschutzes betroffen sein könnten, kann in der Regel bereits über eine örtliche Bestandsaufnahme im Rahmen einer Biotop- und Nutzungstypenkartierung geklärt werden.



Auszug aus einer Biotop- und Nutzungstypenkartierung mit Gewässerbewertung (Quelle: ISU)

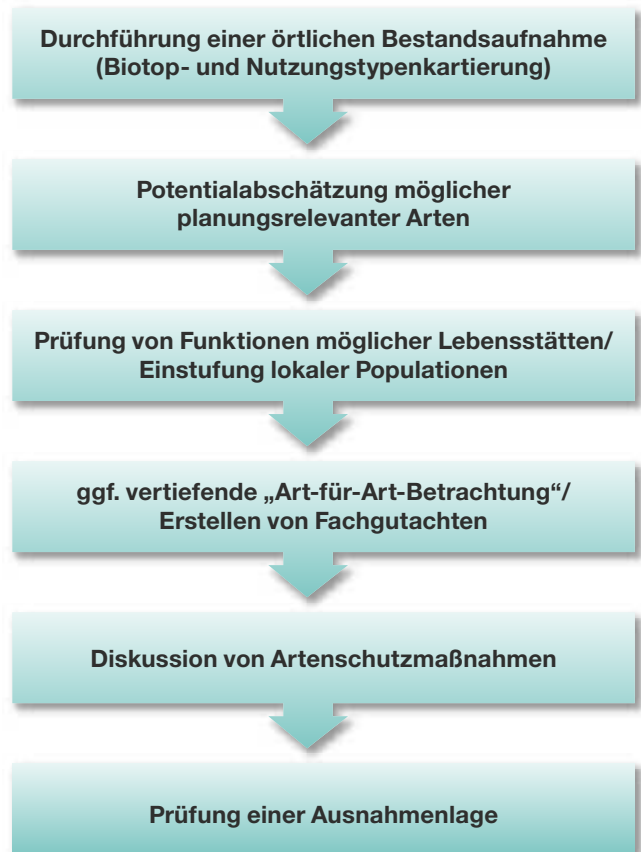
Durch eine danach stattfindende Auswertung bereits vorliegender Fachdaten bzw. vorhandener Erkenntnisse, beispielsweise aus den vorgenannten Informationssystemen oder aus der Landschaftsplanung, im Zusammenhang mit dem erfassten Bestand, können dann mögliche planungsrelevante Arten bereits eingegrenzt werden, so dass die eigentliche Artenschutzprüfung (ASP) nur noch für diese Arten durchgeführt werden muss. Dieses gestufte Vorgehen ist sinnvoll, da es den Aufwand für die Artenschutzprüfung wesentlich begrenzt. Oftmals genügt zur Bauleitplanung bereits eine Potentialabschätzung möglicher relevanter Arten. Es besteht zunächst insbesondere keine rechtliche Verpflichtung zu vollständigen Realerhebungen bzw. zur Erfassung eines lückenlosen Arteninventars, denn dies wäre wegen des damit verbundenen Aufwands und der hohen Kosten in der Regel vom Planungsträger oder der Kommune nicht zu leisten.

In vielen Fällen kann vielmehr die erforderliche naturschutzfachliche Prüfung von Funktionen möglicher Lebensstätten oder zur Einstufung lokaler Populationen ohne Durchführung vertiefender Artenschutzuntersuchungen erfolgen. Können die naturschutzfachlichen Fragen (z.B. etwaiges Vorkommen betroffener, planungsrelevanter Arten) aber auf

diese Weise nicht abschließend geklärt werden, sind einzel-fallbezogene Gutachten (z.B. Fledermausgutachten) zu erstellen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende(n) Art(en) eine vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“ erforderlich.

Im nächsten Schritt erfolgt dann die Diskussion von Artenschutzmaßnahmen. Durch originäre städtebauliche Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Erhalt von Lebensstätten planungsrelevanter Arten), kann hier vielfach eine frühzeitige Berücksichtigung des Besonderen Artenschutzes erfolgen. Auch mit der Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ kann die notwendige Planungssicherheit eines Vorhabens in den meisten Fällen herbeigeführt werden. Eine behördliche Ausnahme vom Besonderen Artenschutz wird nur zu sehr wenigen Bauleitplänen zu beantragen sein, was die Erfahrungen aus der Praxis belegen.

Die chronologische Abfolge der notwendigen Arbeitsschritte im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) ist nachfolgend noch einmal schematisch dargestellt.



Vereinfachtes Ablaufschema zur Berücksichtigung des Besonderen Artenschutzes in der Bauleitplanung

ANMERKUNGEN:

- 1 Vgl. ISU-aktuell, Ausgabe 3/2004, „Geschützte Tier- und Pflanzenarten in der Bauleitplanung“ und ISU-Nachrichten, Ausgabe 2/2008, „Lärmschutz, Artenschutz und Habitatschutz - Bedeutung der Umweltbelange aus Sicht des OVG Rheinland-Pfalz“
- 2 vgl. hierzu auch ISU-aktuell, Ausgabe 3/2004
- 3 Richtlinie 79/409/EWG

■ Aktuelles Urteil

FESTSETZUNG VON CEF-MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON KONFLIKTEN MIT STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN IM BEBAUUNGSPLAN

In einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs München (VGH München – Urteil vom 30.03.2010 – 8 N 09.1861) ging es um die Anforderungen an die Festsetzung von Maßnahmen zur Konfliktvermeidung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (sogenannte „CEF Maßnahmen“) im Bebauungsplan, konkret um einen BPlan, dessen Aufstellungsbeschluss bereits im Jahr 2003 gefasst und der ein Jahr später als Satzung beschlossen und bekannt gemacht wurde. Anschließend wurde das Bauleitplanverfahren jedoch zur Behebung von Fehlern erneut aufgenommen und im Jahr 2009 endgültig zum Abschluss gebracht. Dabei wurden zwar weitere relevante Fakten zum Natur- und Artenschutz in die Abwägung eingestellt, der Plan wurde aber unverändert in der Fassung des Satzungsbeschlusses aus dem Jahr 2004 bestätigt und sein Inkrafttreten rückwirkend ab dem Zeitpunkt seiner Bekanntmachung beschlossen.

In einem Normenkontrollverfahren wurden Verstöße gegen das Artenschutzrecht geltend gemacht. Dem zu prüfenden Plan lag zwar eine umfängliche Begründung bei, ein separater Umweltbericht wurde jedoch nicht erstellt, weil dies zum Zeitpunkt des ursprünglichen Verfahrens (2003/2004) nicht erforderlich war. Der VGH rügte diesen Punkt und kam zu der Auffassung, dass für das erst 2009 abgeschlossene Verfahren die Vorschriften der ehemals geltenden BauGB-Fassung nicht mehr angewendet werden können, sondern vielmehr das BauGB in der zum Zeitpunkt der letzten Abwägungsentscheidung gültigen Fassung hätte angewendet werden müssen. Dies hat zur Folge, dass der BPlan mit einem Mangel behaftet ist, der zu seiner Unwirksamkeit führt, denn das BauGB forderte zu diesem Zeitpunkt bereits einen eigenständigen Umweltbericht. Die von der Gemeinde hiergegen angeführten Argumente, insbesondere dass dem Bebauungsplan ein Grünordnungsplan beilag und auch die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Begründung dokumentiert wurde, so dass zumindest materiell eine dem Umweltbericht vergleichbare Ausarbeitung vorlag, genügten dem Normenkontrollgericht nicht. Der Planung steht hinsichtlich ihrer Vollzugsfähigkeit zudem ein weiteres rechtliches Hindernis entgegen. Mangels hinreichender Festsetzungen zum Artenschutz sind nämlich im Zusammenhang mit der Planverwirklichung Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen des BNatSchG sowie gegen die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie ohne förmliche Ausnahmen oder Befreiungen nicht auszuschließen.

Der beklagte BPlan lässt hinreichende Festsetzungen zum Artenschutz vermissen und verstößt deshalb gegen geltendes Recht. Zwar hat die Gemeinde 2008 im Zuge der Fehlerbehebungsverfahren nach dem ersten Satzungsbeschluss eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) in Auftrag gegeben, die zuständige Behörde sah jedoch be-

züglich der dort gemachten Aussagen zu den Schädigungs- und Störungsverboten Defizite im Hinblick auf die nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Arten Haselmaus und Kammmolch. Insbesondere kam sie zu der Einschätzung, dass die Aussagen der SAP nur dann aufrechterhalten werden können, wenn bezüglich der genannten Arten geeignete vorgezogene Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (sog. CEF-Maßnahmen) getroffen werden.

Der Sachverständige hat daraufhin CEF-Maßnahmen zur Vermeidung der Eingriffe in die betroffenen Lebensräume vorgeschlagen, die vom Gemeinderat auch einstimmig beschlossen, allerdings im Bebauungsplan nicht entsprechend festgesetzt wurden. Nach dem Urteil bedarf es aber auf jeden Fall einer Verankerung der CEF-Maßnahmen durch entsprechende Festsetzungen im BPlan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB 2008 (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) oder durch eindeutige und verbindliche vertragliche Regelungen.

Nach den Bestimmungen des BauGB gehören auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen. Dabei erfolgt der Ausgleich zu erwartender Eingriffe grundsätzlich durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan. Allerdings erlaubt § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB 2008 anstelle von Planfestsetzungen auch vertragliche Vereinbarungen „oder sonstige geeignete Maßnahmen“. Die Maßnahmen müssen jedenfalls ein Mindestmaß an rechtlicher Bindung erkennen lassen und sie müssen bei realistischer Betrachtung durchführbar sein. Insbesondere ist der Gefahr zu begegnen, dass die Gemeinde sich von einseitig abgegebenen Erklärungen ohne rechtliche Kontrolle und ohne den rechtlichen Bestand des Bebauungsplans zu gefährden, nachträglich „lossagen“ könnte. Im konkreten Fall hätten die Maßnahmen also im Bebauungsplan verankert und zudem durch eine bindende Vereinbarung genau festgelegt werden müssen, auf welcher im Eigentum der Gemeinde stehenden und von ihr bereitgestellten Fläche die planbedingten Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen und in welcher Weise dies zu geschehen hat. Ohne diese Konkretisierung der CEF-Maßnahmen ist der Plan unwirksam.

Unser Service für Sie:
Die Langfassung des Urteils können Sie bei uns unter urteile@i-s-u.de kostenlos als pdf-Datei anfordern.

Impressum

isu aktuell ist eine Veröffentlichung des Planungsbüros isu. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu kommerziellen Zwecken nur mit schriftlicher Genehmigung des Büros isu.

Herausgeber: isu – Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Am Tower 14 · 54634 Bitburg / Flugplatz
Tel. (0 65 61) 94 49 01 · Fax (0 65 61) 94 49 02 · E-Mail: info-bit@i-s-u.de

Redaktion: Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann, Dipl.-Geogr. Oliver Gaab

DTP-Realisation: BohnFoto&Design, 54636 Trimport, Tel. (0 65 62) 15 93

Copyright: Inhalte, Konzept und Layout unterliegen dem Urheberrecht.